

14. Wonach entscheidet sich die Frage, ob zwischen mehreren Ausstellern eines trockenen Wechsels, von denen einer vom Wechselgläubiger aufs Ganze in Anspruch genommen worden ist, eine Ausgleichspflicht besteht?

Preuß. R. O. R. I. 14 §§ 373—379, I. 5 §§ 424. 443—449.

I. Civilsenat. Ur. v. 8. März 1902 i. S. B. (Rl.) w. G. Erben (Bekl.).
Rep. L. 435/01.

I. Landgericht Beuthen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klage hatte Bezug auf einen Wechsel, der folgendermaßen lautete:

„Schrimm, den 7. September 1895.

6000 *M.*

Den 7. September 1898 zahlen wir gegen diesen Wechsel der Volksbank, eingetr. Gen. m. unbeschr. Haftpfl. in Schrimm, Mark 6000 ohne Präsentation und ohne Protest des Wechsels.

B. A. R.

A. B.

E. G.“

Der Kläger A. B. wurde auf Grund dieses Wechsels von der Volksbank in Schrimm in Anspruch genommen und bezahlte dieser die Wechselsumme. Er forderte dann klagend von den Beklagten, als den Erben des E. G., die Erstattung der Hälfte der Wechselsumme nebst Prozeßzinsen. Zur Begründung der Klage machte er folgendes geltend: der Student der Medizin B. A. R. habe im Jahre 1895 bei der Volksbank in Schrimm ein Darlehn von 6000 *M.* aufnehmen wollen. Da hierzu zwei Bürgen nötig gewesen seien, habe sich B. A. R. deswegen an ihn, den Kläger, und an den Kaufmann E. G. gewandt und beiden, nachdem sie sich bereit erklärt hätten, den obigen, von ihm (B. A. R.) selbst an erster Stelle bereits unterzeichneten Wechsel zur Unterschrift vorgelegt. Nach Erteilung der Unterschriften habe er den Geldbetrag von der Volksbank gegen Behändigung des Wechsels erhoben. Bei Verfall sei B. A. R. indes zahlungsunfähig gewesen, sodaß die Volksbank ihn, den Kläger, in Anspruch genommen habe. Die Erben des E. G. aber müßten

für die Hälfte aufkommen, da dies abgesprochen sei, übrigens auch eine gemeinschaftliche Verbürgung für eine fremde Schuld vorliege (§ 374 A.L.R. I. 14).

Die Beklagten bestritten diese Angaben in der ersten Instanz, wurden aber vom Landgerichte, nachdem drei Zeugen vernommen waren, nach dem Klageantrage gemeinschaftlich zur Zahlung von 3000 *M* nebst Prozeßzinsen verurteilt.

Auf Berufung der Beklagten erkannte das Oberlandesgericht nach einer Ergänzung der Beweisaufnahme abändernd und wies die Klage ab.

Auf die Revision des Klägers hat das Reichsgericht das Urteil der ersten Instanz wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Der vorliegende Rechtsfall liegt in einem wichtigen Punkte anders als der, der dem Urteile des Reichsgerichtes vom 8. Mai 1901 (Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 48 S. 152) zu Grunde lag. Damals handelte es sich um die Negreßklage des Indossanten gegen den Aussteller einer wegen Zahlung protestierten Tratte, und der Aussteller wandte ein, er habe sich nur mit dem Indossanten für den Acceptanten „verbürgen“ sollen, hafte also bloß auf die Hälfte der Wechselsumme. Die beiden sogenannten Bürgen standen damals also in dem wechselrechtlichen Verhältnisse von Vormann und Nachmann zu einander; ein Verhältnis, aus dem unmittelbar ein Negreßanspruch aufs Ganze zu Gunsten des Nachmannes erwachsen war.

Hier fehlt es an jedem wechselrechtlichen Bande sowohl zwischen den beiden „Bürgen“ untereinander, wie auch zwischen ihnen und dem „Hauptschuldner“. Alle drei sind Mitaussteller eines trockenen Wechsels. Jeder haftete mithin nach Art. 98 Biff. 10 in Verb. mit Art. 81 W.O. dem Wechselgläubiger aufs Ganze. Wie sie aber untereinander stehen, darüber giebt der Wechsel und die Wechselordnung keinen Aufschluß. Für diese Fragen muß demnach auf das bürgerliche Recht und auf das kausale Rechtsgeschäft zurückgegangen werden, das der Wechselzeichnung zu Grunde lag.

Es steht fest, daß der Wechsel geschaffen wurde im Interesse des ersten Ausstellers B. A. R. Dieser sollte sich mittels des Wechsels bei der Volksbank Geld schaffen und hat dies gethan. Der zweite und der dritte Aussteller, A. B. und C. G., zeichneten für eine ihnen

fremde Schuld auf Ersuchen des ersten Ausstellers P. A. R. A. B. mußte, als er zeichnete, daß auch E. G. die Mitunterzeichnung dem P. A. R. zugesagt hatte, und daß P. A. R. ohne Erlangung dieser oder einer anderen dritten Unterschrift eines zahlungsfähigen Mannes bei der Volksbank kein Geld auf den Wechsel erhalten würde. E. G. aber unterzeichnete erst, als die beiden Vorunterschriften bereits auf dem Wechsel standen. Im übrigen ist nach den Feststellungen der Vorderrichter zwischen A. B. und E. G. weder eine Verabredung getroffen worden, noch sonst irgend etwas vorgefallen, was auf den Wechsel Bezug hätte. Insbesondere ist, wie schon das Landgericht festgestellt hatte, und wie in der Berufungsinstanz nicht mehr streitig gewesen ist, die vom Kläger aufgestellte Behauptung, man habe anteilige Haftung nach Hälften verabredet, beweislos geblieben.

Bei dieser Sachlage ist dem Berufungsgerichte darin unbedenklich beizutreten, daß von einer Anwendung der Rechtsätze über das Verhältnis mehrerer Mitbürgen zu einander (§§ 373—379 A. L. R. I. 14) hier keine Rede sein kann. Eine Bürgschaft ist gar nicht übernommen worden. Es ist nichts vorgefallen als der Wechselstriptur-Akt. Daß dieser für fremde Schuld gethätigt ist, macht ihn nicht zu einer Bürgschaft. In dieser Beziehung treffen die Erwägungen des angeführten Urteils Bd. 48 auf S. 155 auch auf den vorliegenden Fall zu. Daher kann dahingestellt bleiben, ob eventuell — wie das Berufungsgericht weiter annimmt — hier die Bürgschaft nicht „gemeinschaftlich“ im Sinne des § 374, sondern „von jedem besonders“ im Sinne der §§ 378 und 379 a. a. O. übernommen worden ist.

Mit Unrecht aber lehnt das Berufungsgericht auch die Anwendung der in den §§ 443—449 A. L. R. I. 5 enthaltenen Vorschriften wegen des bei Korrealverträgen stattfindenden Regresses mehrerer Verpflichteter untereinander ab. Nach der Begriffsbestimmung des § 424 liegt ein Korrealvertrag vor, wenn „sich mehrere Personen zugleich einem Dritten in einem und demselben Vertrage verpflichtet haben“. Es ist irrig, wenn das Berufungsgericht das Vorhandensein dieser Voraussetzungen verneint. Daß die Beifügung der Wechselunterschriften örtlich und zeitlich getrennt geschah, ist gleichgültig. Der „Vertrag“ kam nicht durch die Beifügung der Unterschriften, sondern dadurch zustande, daß P. A. R. den mit den drei Unterschriften versehenen Wechsel bei der Volksbank begab. Der begebene Wechsel aber enthielt

die von allen drei Personen abgegebene Erklärung: „. . . zahlen wir...“.

Nach § 443 soll für die Ausgleichspflicht zwischen den mehreren Verpflichteten zunächst auf den Inhalt des zwischen ihnen bestehenden Vertrages gesehen werden. In zweiter Linie aber soll die Sache, wie § 444 vorschreibt, nach den besonderen Verhältnissen beurteilt werden, die in Ansehung des übernommenen Geschäftes oder des daraus gezogenen Vorteiles zwischen den Beteiligten obwalten. Hieraus ergibt sich für das Verhältnis von A. B. und C. G. zu P. A. N. die Lösung, daß jeder von beiden sich uneingeschränkt für das, was er auf Grund des Wechsels hat zahlen müssen, an diesen halten kann. P. A. N. haftet den beiden Nachunterzeichnern aus dem Auftrage, den er ihnen erteilt hat, sich für eine fremde Schuld wechselmäßig mitzuverpflichten (§§ 65 flg. 82 flg. A.L.N. I. 13), und auch deswegen, weil er allein, nach den Worten des § 444, den Vorteil aus dem Geschäft gezogen hat. Für das Verhältnis zwischen A. B. und C. G. aber, worauf es hier allein ankommt, geben die angezogenen Vorschriften keine Lösung. Zwischen ihnen besteht weder ein Vertrag im Sinne des § 443, noch sind irgend welche besonderen Verhältnisse im Sinne des § 444 festgestellt oder auch nur behauptet.

Demnach muß für das Verhältnis zwischen A. B. und C. G. auf die dritte, in § 445 enthaltene Vorschrift zurückgegriffen werden: die Verpflichteten haften unter sich zu gleichen Teilen. Und da zwischen den Parteien feststeht, daß P. A. N. zahlungsunfähig und unauffindbar ist, so bezieht sich die demnach zwischen ihnen begründete Ausgleichspflicht nach § 447 auch auf die ganze von A. B. der Volksbank entrichtete Wechselsumme.

Es ergibt sich, daß die erhobene Klage rechtlich und thatsächlich begründet ist, ohne daß dem Kläger noch weitere Beweise anzufinnen wären. Das Urteil des Oberlandesgerichtes, das dies verkannt hat, unterliegt demnach der Aufhebung.

Es konnte aber auch in der Sache selbst ohne weiteres auf Wiederherstellung des Urteils der ersten Instanz erkannt werden, da die von den Beklagten in der Berufungsinstanz nachgeholtten Schutzbehauptungen, über die eine thatsächliche Feststellung bisher nicht vorliegt, sämtlich unerheblich sind. Ob A. B. bei Abgabe seiner Unterschrift auf die Mitverhaftung des C. G. nicht „gerechnet“ hat,

ist rechtlich bedeutungslos, und ebenso, ob E. G. dem P. A. R. gegenüber erklärt hat, er wolle zwar unterzeichnen, aber nicht mit-haften, sowie endlich, ob P. A. R. dem E. G. gesagt hat, A. B. sei ein wohlhabender Mann und werde schlimmsten Falles alles bezahlen.“ . . .